



Denkmalschutz

Änderungen des Denkmalschutzdekretes für geschützte Objekte

Am 1. April 2018 sind verschiedene gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten. Die Anpassungen zielen darauf ab, Denkmalschutz in Ostbelgien effizienter umzusetzen. Was bringen die Änderungen konkret mit sich? Worauf müssen Denkmaleigentümer achten?

Änderungen des Denkmalschutzdekretes für geschützte Objekte

Am **1. April 2018** sind verschiedene gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten.

Die Anpassungen zielen darauf ab, Denkmalschutz in Ostbelgien effizienter umsetzen zu können. Dabei kommt Ihnen als Eigentümer eines Denkmals eine Schlüsselrolle zu. Einerseits werden Verstöße zukünftig strenger und effizienter geahndet, andererseits sollen die Eigentümer von Denkmälern aber auch besser unterstützt und informiert werden. Was bringen die Änderungen nun konkret mit sich? Worauf müssen Denkmaleigentümer ab dem 1. April 2018 achten?

Vorbeugender Denkmalschutz

Gemäß dem Motto „Der beste Denkmalschutz ist der, der gar nicht erst zum Tragen kommt!“ soll viel stärker als bisher der Fokus auf den vorbeugenden Denkmalschutz gelegt werden. So wird die Bezuschussung von Unterhaltsarbeiten eingeführt. Damit soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, um Denkmäler zu pflegen und zu warten. So soll gefördert werden, dass Arbeiten früher durchgeführt werden, um das Eintreten von

Schäden und großen kostenintensiven Restaurierungen hinauszuögern und die ursprüngliche Bausubstanz zu erhalten.

Der Zuschuss beträgt 80% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrags der annehmbaren Kosten mit einem maximalen Zuschussbetrag von 22.000 EUR.



Wenn die Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt werden, beträgt der Zuschuss 100% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrags der annehmbaren Kosten für Material, Transport und Ausführungsmittel mit einem maximalen Zuschussbetrag von 10.000 EUR.

Zukünftig sollen zudem von allen Denkmälern Zustandsberichte erstellt werden; in erster Linie als Hilfestellung für Eigentümer. Sie als Eigentümer werden so über den aktuellen Zustand Ihres Denkmals informiert und können notwendige anstehende Arbeiten besser einplanen.

Verstöße gegen das Denkmalschutzdekret

Verstöße gegen das Denkmalschutzdekret waren immer schon strafbar. Allerdings sind seit dem 1. April 2018 die Prozeduren ausgeweitet worden.

Gab es bis dato nur den Weg über die Gerichte, stehen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Denkmalschutzbehörde eine Reihe neuer außergerichtlicher Verfahren zur Verfügung, um die Einhaltung des Denkmalschutzes effizienter durchzusetzen. Dazu zählen die Konformitätsprüfung, die Zahlung einer Vergleichssumme, administrative Strafen und Verwaltungsmaßnahmen.

Gerade für Sie als Eigentümer eines Denkmals ist es wichtig, darauf zu achten, stets die Denkmalschutzbehörde rechtzeitig zu informieren, wenn Veränderungs- oder Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden sollen. Die zuständigen Mitarbeiter haben ein offenes Ohr für Ihre Anliegen, geben bereitwillig Rückmeldung zu den Verfahren und sorgen für eine rasche Aktenbearbeitung.

Die Abänderung des Dekrets wurde am 22. März 2018 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und ist am 1. April 2018 in Kraft getreten.

Ansprechpartner

Frau Sabrina Goenen steht Ihnen als Ansprechpartnerin im zuständigen Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung.

Im Downloadbereich ist die koordinierte Fassung des Denkmalschutzdekrets beigefügt, in der alle Anpassungen enthalten sind.

Downloads

Koordinierte Fassung Dekret.docx [0,09 MB]

Formular – Antrag auf Unterhaltszuschuss.pdf [0,1 MB]

.....

© Ostbelgien 2017